

**Gemeindegesezt über den sozialen Wohnungsbau  
und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im  
Berggebiet**



**GEMEINDE RUSCHEIN**

### ***Art. 1 Zweck***

Die Gemeinde fördert im Rahmen der einschlägigen Kantonalen und eidgenössischen Erlasse den sozialen Wohnungsbau sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet durch Beiträge an Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Arbeitgeber, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen zur Verbilligung von Wohnungen für Familien und Personen mit kleinem Einkommen, Betagte und Invalide.

### ***Art. 2 Mittel***

Zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaues leistet die Gemeinde für die Dauer von zehn Jahren jährliche Beiträge an die Kapitalverzinsung.

An die Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet werden von der Gemeinde einmalige, zinslose und nicht rückzahlungspflichtige Beiträge ausgerichtet.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Leistungen gemäss Art. 1 und 2 werden im jährlichen Voranschlag festgesetzt.

### ***Art. 3 Leistungen und Voraussetzungen***

Die Höhe des Gemeindebeitrages und die zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Leistungen bestehen aus jährlichen Beiträgen an die Kapitalverzinsung oder einmaligen Beiträgen an die Gesamtinvestitionen.

### ***Art. 4 Weitere Voraussetzungen***

Voraussetzung für Leistungen an natürliche und juristische Personen ist, dass sie ihr Steuerdomizil seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde haben.

Ueber Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.

### ***Art. 5 Verfahren***

Gesuche sind schriftlich und begründet unter Beilage sämtlicher Unterlagen beim Gemeindevorstand einzureichen.

Dieser entscheidet innert Monatsfrist.

### ***Art. 6 Dauer, Sistierung und Rückzahlung***

Die Gemeindebeiträge werden für die gleiche Dauer geleistet wie die Kantonsbeiträge.

Bezüglich der Sistierung und Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen oder bei Zweckentfremdung gelten die kantonalen Vorschriften.

### ***Art. 7 Inkrafttreten***

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

**Angenommen von der Gemeindeversammlung am 3. April 1996**

Für den Gemeindevorstand:

Der Präsident:

Der Aktuar: